

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.445.823

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6122/J-NR/2026

Wien, am 21. Juli 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Harald Stefan, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. Mai 2026 unter der Nr. **6122/J-NR/2026** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage zu 3479/J „Einstellung der Ermittlungen gegen ‚Jüdische österreichische Hochschüler:innen (JöH)‘ wegen des Verdachts der Verhetzung im Vorfeld des Wiener Akademikerballs 2025““ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- 1. Welche konkreten rechtlichen Erwägungen waren ausschlaggebend dafür, dass die Staatsanwaltschaft Wien zum Ergebnis gelangte, dass der Tatbestand der Verhetzung gemäß § 283 Abs 1 StGB nicht vorliegt?
- 2. Welche Tatbestandsmerkmale des § 283 Abs 1 StGB wurden nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Wien konkret nicht erfüllt?

Den Tatbestand der Verhetzung nach § 283 StGB begeht und ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen, wer

„(1) öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird,

1. zu Gewalt gegen eine Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine andere nach den vorhandenen oder fehlenden Kriterien der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe auffordert oder zu Hass gegen sie aufstachelt,
2. eine der in Z 1 bezeichneten Gruppen oder eine Person wegen der Zugehörigkeit zu einer solchen Gruppe in der Absicht, die Menschenwürde der Mitglieder der Gruppe oder der Person zu verletzen, in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, die Gruppe oder Person in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen, oder
3. Verbrechen im Sinne der §§ 321 bis 321f sowie § 321k, die von einem inländischen oder einem internationalen Gericht rechtskräftig festgestellt wurden, billigt, leugnet, gröblich verharmlost oder rechtfertigt, wobei die Handlung gegen eine der in Z 1 bezeichneten Gruppen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe gerichtet ist und in einer Weise begangen wird, die geeignet ist, zu Gewalt oder Hass gegen solch eine Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe aufzustacheln.

(2) – (4) ...“

Die sowohl in der Voranfrage 3479/J-NR/2025 als auch in der nunmehrigen Anfrage thematisierte Kundgebung richtete sich gegen die Organisatoren und Teilnehmenden des Akademikerballs, die als solche keine nach § 283 Abs 1 StGB geschützte Gruppe darstellen. Der objektive Tatbestand des § 283 Abs 1 StGB war somit nicht erfüllt.

Zur Frage 3:

- Wurden im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Verfahren Weisungen erteilt?
 - a. Wenn ja, welchen konkreten Inhalt hatten diese?

Im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Verfahren wurden keine Weisungen erteilt.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

